

Beitragsordnung des Vereins Trustnet Initiative e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Vereins Trustnet Initiative e.V. verpflichten sich zur Zahlung **eines jährlichen Mitgliedsbeitrags**. Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

§ 2 Beitragspflicht und Beitragshöhe

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Kategorie des Mitglieds und werden wie folgt festgesetzt:

Mitglieds-kategorie	Jährlicher Beitrag
Privatpersonen	100 €
Non-Profit / Pre-Profit-Organisationen*	2.000 €
Unternehmen	5.000 € bis 10.000 €

*Zu den Non-Profit / Pre-Profit-Organisationen zählen u. a. öffentliche Einrichtungen, Gemeinden, Forschungsinstitute, Vereine, Stiftungen, Start-Up- und Impact-Organisationen. Die Zuordnung einer Organisation in diese Kategorie erfolgt vorbehaltlich **der Entscheidung des Vorstands**.

2. **Unternehmen** legen im Rahmen ihres Aufnahmeantrags die beantragte Beitragshöhe innerhalb der Bandbreite von 5.000 € bis 10.000 € selbst fest. Die endgültige Höhe wird durch den Vorstand bestätigt und im Aufnahmebescheid dokumentiert.
3. Die vom Mitglied beantragte Beitragshöhe ist im Beitrittsformular anzugeben:

Beitragshöhe beantragendes Mitglied: _____ €/Jahr

4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eine abweichende Beitragshöhe festzulegen, insbesondere zur Förderung der Vereinsziele oder bei Härtefällen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. März eines Jahres zu entrichten.
2. Auf Antrag kann der Vorstand eine Ratenzahlung genehmigen.
3. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand geraten, werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand gemahnt. Bei anhaltendem Zahlungsverzug kann der Vorstand die Mitgliedschaft gemäß Satzung § 3 Abs. 4 c) prüfen und ggf. den Ausschluss einleiten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.